

Beitragsordnung

der Kindertagesstätte
„Ev. Kindergarten Kleine Raupe“
der
Ev. – Luth. Kirchengemeinde
St. Michaelis
In Pansdorf

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Vertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein(in der Fassung vom 23.04.1957 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Einführungsgesetz zur Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland(Nordkirche) vom 07.01.2012, Artikel 25 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland), § 31 Kita-Reform-Gesetz vom 12.12.2019 (Gesetz zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen), § 90 Abs. 1, 2, 3+4 Aches Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG vom 26.06.1990, zuletzt geändert am 29.08.2013 BGBl, S 3464 und § 11 der Kindertagesstättenbenutzungsordnung vom 01.08.2009, hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Pansdorf in der Sitzung vom 25.05.2020 die nachstehende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Betreuung in der evangelischen Kindertagesstätte werden nach § 31 Kita-Reform-Gesetz zur teilweisen Deckung der Kosten Beiträge erhoben.
- (2) Der Träger der Kindertagesstätte oder eine von ihm beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Beitragsordnung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.
- (3) Die Aufnahme und Betreuung der Kinder wird durch die Kindertagesstättenordnung geregelt.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Beiträge

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte rückwirkend zum Monatsanfang.
- (2) Bei der Aufnahme des Kindes im Krippenbereich bis zum 15. eines Monats ist der volle Beitrag zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats der halbe Monatsbeitrag. Die Beiträge sind monatlich im Voraus, spätestens bis zum fünften eines jeden Monats in einer Summe zu entrichten.
- (3) Die Beiträge werden auf dem Wege des Bankabrufs erhoben.
- (4) Werden die Beiträge über einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden.

§ 3 Höhe der Beiträge

- (1) Die Beiträge werden für das gesamte Kindergartenjahr errechnet und sind in zwölf Teilbeiträgen für jeden Monat *der Inanspruchnahme* zu entrichten.
- (2) Gemäß der Richtlinien des Kreises Ostholstein vom 19.06.2012 werden Beiträge in Höhe von höchstens 60% der förderungsfähigen Personalkosten erhoben. Die einheitliche Regelung der Festsetzung der Beiträge ist anzustreben.

- (3) Der monatliche Teilbeitrag/Kindergarten bei einer Betreuung von

5,0 Std.	=	121,00€
7,0 Std.	=	145,00€
9,0 Std.	=	172,00€
10,0 Std.	=	188,00€

- (4) Der monatliche Teilbetrag/Krippe bei einer Betreuung von

5,0 Std.	=	154,00€
7,0 Std.	=	184,00€
9,0 Std.	=	214,00€
10,0 Std.	=	232,00€

- (5) Getränkegeld = 3,00€

- (6) Für die „Kernzeit“ von 08.00 – 13.00 Uhr besteht Beitragspflicht für alle Kinder.

Ist die Beitragsbelastung den Erziehungsberechtigten nicht zuzumuten, können sie gemäß § 90 Abs. 3 KJHG und § 7 Abs. 2 Kita-Reform-Gesetz einen Antrag auf Ermäßigung der Beiträge beim Kreis Ostholstein, Fachdienst materielle und rechtliche Jugendhilfe, Lübecker Str. 41, 23701 Eutin, stellen. Zum Nachweis der Berechtigung einer ermäßigten Beitragszahlung sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die notwendigen Unterlagen dem Antrag beizufügen. Die Ermäßigung der Beiträge erfolgt nach Maßgabe des § 90 Abs. 4 KJHG.

§ 4 Besondere Ermäßigung der Beiträge

(1) Eine über § 7 Abs. 2 Kita-Reform-Gesetz hinausgehende Beitragsermäßigung, ggf. ein Beitragserlass, ist auf begründeten Antrag der Erziehungsberechtigten an den Träger der Kindertagesstätte unter Angabe von Gründen möglich.

§ 5 Ende der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht endet bei Schuleintritt des Kindes am 31.07. oder durch ordentliche schriftliche Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist.

(2) Kündigungen müssen mindestens 2 Wochen vor Ende des Kindergartenjahrquartals zum 30.04., 31.07., 30.09., 31.12. schriftlich gegenüber dem Träger ausgesprochen werden.

§ 6 Schuldner

Die Erziehungsberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Beiträge verpflichtet. Sind mehrere Personen Beitragsschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 7 Inkrafttreten

Vorstehende Beitragsordnung tritt zum 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig wird die Beitragsordnung vom 28.01.2019 unwirksam. Vorstehende Beitragsordnung wurde vom Kirchengemeinderat am 25.05.2020 beschlossen.

Anas Hamami

Vorsitzender des
Kirchengemeinderates

Heinz-Klaus Drews

Stellvertretender Vorsitzender
des Kirchengemeinderates